

Verordnung des EFD über die Personalbeurteilung und den Lohn des Personals der Reinigungsdienste (Reinigungspersonalverordnung EFD)

Änderung vom 11. Dezember 2009

*Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD)
verordnet:*

I

Die Reinigungspersonalverordnung EFD vom 22. Mai 2002¹ wird wie folgt geändert:

Erlasstitel

Verordnung des EFD
über das Unterhaltsreinigungspersonal
(Unterhaltsreinigungspersonalverordnung EFD)

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung gilt für das Personal nach Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2001² über das Unterhaltsreinigungspersonal.

Art. 2 Abs. 1

¹ Das regelmässig eingesetzte Unterhaltsreinigungspersonal unterliegt der Personalbeurteilung. Diese erfolgt jährlich.

Art. 3 Abs. 1

¹ Der Anfangslohn des Unterhaltsreinigungspersonals beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent mindestens 44 100 Franken. Er kann je nach Berufs- und Lebenserfahrung der anzustellenden Person angemessen erhöht werden.

¹ SR 172.220.111.71

² SR 172.220.111.7

Art. 4 Lohnentwicklung

Der Lohn des Unterhaltsreinigungspersonals wird nach den Ergebnissen der Personalbeurteilung jährlich bis zum Maximallohn nach Artikel 3 Absatz 2 wie folgt angepasst:

- a. Beurteilungsstufe 3: Erhöhung um 875 Franken;
- b. Beurteilungsstufe 2: Erhöhung um 350 Franken;
- c. Beurteilungsstufe 1: Keine Erhöhung.

Art. 5–7

Aufgehoben

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

11. Dezember 2009

Eidgenössisches Finanzdepartement:
Hans-Rudolf Merz